
Geschäftsordnung der Medizinischen Kommission der Conterganstiftung

Teil I Aufgaben der Medizinischen Kommission

§ 1 Aufgaben

Teil II Einrichtung der Medizinische Kommissionen

§ 2 Einrichtung und Besetzung der Medizinischen Kommissionen

§ 3 Zuständigkeiten der Medizinischen Kommissionen

§ 4 Vertretung

Teil III Antragsverfahren

Abschnitt 1 Vorbereitung

§ 5 Antragsübermittlung

§ 6 Stellungnahmen

§ 7 Vorbereitung der Entscheidung

Abschnitt 2 Entscheidungsverfahren

§ 8 Art des Entscheidungsverfahren, Beauftragung eines Gutachters

§ 9 Entscheidung

§ 10 Entscheidungsfähigkeit

§ 11 Quorum

Teil IV Widerspruchsverfahren

§ 12 Widerspruch

Teil V Gerichtsverfahren

§ 13 Klageverfahren

Teil VI Kostenregelungen

§ 14 Vergütung

Anhang

Teil I Aufgaben der Medizinischen Kommission

§ 1 Aufgaben

- (1) Die Medizinische Kommission entscheidet, ob ein Schadensfall nach Abschnitt 2 des ContStifG vorliegt. Sie bewertet den Schadensfall nach Maßgabe der Richtlinien gemäß § 13 Abs. 6 ContStifG (Richtlinien).
- (2) Die Medizinische Kommission unterstützt den Stiftungsvorstand im Zusammenhang mit Rechtsbehelfen von Antragstellern/innen gegen die vollständige oder teilweise Ablehnung ihrer Anträge auf Leistungen nach den § 12 und § 13 ContStifG.

Teil II Einrichtung der Medizinische Kommissionen

§ 2 Einrichtung und Besetzung der Medizinischen Kommissionen

- (1) Beim Stiftungsvorstand werden zwei Medizinische Kommissionen eingerichtet (Erste Medizinische Kommission und Zweite Medizinische Kommission).
- (2) Die Kommissionsmitglieder werden vom Stiftungsvorstand nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 ContStifG bestellt.
- (3) Die Medizinischen Kommissionen bestehen aus jeweils mindestens sechs Kommissionsmitgliedern: jeweils einem/einer Vorsitzenden/r mit der Befähigung zum Richteramt (Kommissionsvorsitzende/r) und mindestens fünf medizinischen Sachverständigen verschiedener medizinischer Fachrichtungen (Fachmitglieder).
- (4) Ein Fachmitglied kann im Falle des § 4 Absatz 1 ausnahmsweise Mitglied in beiden Medizinischen Kommissionen sein.

§ 3 Zuständigkeiten der Medizinischen Kommissionen

- (1) Die Erste Medizinische Kommission entscheidet über Anträge der Antragsteller/innen deren Familienname mit den Buchstaben A-K beginnt. Die Zweite Medizinische Kommission entscheidet über Anträge der Antragsteller/innen deren Familienname mit den Buchstaben L-Z beginnt.
- (2) Bei Namenszusätzen (z. B. de, Mc, van, von), die nicht mit dem Familiennamen verschmolzen sind, wird der Familienname zur Zuständigkeitsfestlegung herangezogen.

- (3) Kann ein Familienname nicht nach dem deutschen Alphabet zugeordnet werden, ist im Antragsverfahren die Erste Medizinische Kommission zuständig.
- (4) In Verfahren über die Widersprüche von Antragsteller/innen im Zusammenhang mit der Ablehnung ihrer Anträge auf Leistungen nach den § 12 und § 13 Cont-StifG wirkt jeweils die Kommission mit, die nicht im Antragsverfahren nach Absatz 1 zuständig war.
- (5) Die Medizinischen Kommissionen wirken in Klageverfahren nach Aufforderung durch den Stiftungsvorstand gemäß § 13 mit.

§ 4 Vertretung

- (1) Bei Verhinderung eines Fachmitglieds kann der/die Kommissionsvorsitzende ein Fachmitglied der anderen Medizinischen Kommission als Vertretung des verhinderten Fachmitgliedes in das Entscheidungsverfahren einbeziehen.
- (2) Bei Verhinderung der Kommissionsvorsitzenden vertreten diese sich gegenseitig.
- (3) Die Vertretung im Antragsverfahren führt nicht zu einem Ausschluss des vertretenden Kommissionsmitglieds bei der Mitwirkung im Widerspruchsverfahren.

Teil III Antragsverfahren

Abschnitt 1 Vorbereitung

§ 5 Antragsübermittlung

Bei Erstanträgen übermittelt der Stiftungsvorstand Antrag und Unterlagen des/der Antragstellers/in (Antragsunterlagen) an den/die Kommissionsvorsitzende/n der zuständigen Medizinischen Kommission. Bei Revisionsanträgen übermittelt der Stiftungsvorstand auch die Medizinische Akte des Erstantrags des/der Antragstellers/in an den/die Kommissionsvorsitzende/n.

§ 6 Stellungnahmen

- (1) Der/die Kommissionsvorsitzende übermittelt die Unterlagen an alle Fachmitglieder zur Stellungnahme.
- (2) Die Kommissionsmitglieder nehmen nach Maßgabe der folgenden Absätze Stellung zum Vorliegen und zur Schwere eines Schadensfalls.

- a. Der/die Kommissionsvorsitzende ermittelt den Sachverhalt der Thalidomideinnahme während der Schwangerschaft und nimmt dazu Stellung.
 - b. Die Fachmitglieder nehmen Stellung zum Vorliegen von Fehlbildungen, die mit der Einnahme thalidomidhaltiger Präparate der Grünenthal GmbH, Aachen, durch die Mutter während der Schwangerschaft in Verbindung gebracht werden können, zur Schwere des Körperschadens und der hierdurch hervorgerufenen Körperfunktionsstörungen sowie nach ihrem Ermessen zu sämtlichen weiteren Anspruchsvoraussetzungen nach dem ContStifG.
- (3) Soweit das Fachgebiet eines Fachmitglieds für die Beurteilung nicht einschlägig ist, kann das Fachmitglied von einer Stellungnahme absehen.
- (4) Soweit ein Fachmitglied zur Stellungnahme weitere medizinische Unterlagen von dem/der Antragsteller/in für erforderlich hält, teilt das Fachmitglied dies unter Angabe der erforderlichen Unterlagen dem/der Kommissionsvorsitzende/n mit. Der/die Kommissionsvorsitzende bittet den/die Antragsteller/in um die Übersendung der Unterlagen. Stellt der/die Antragsteller/in dem/der Kommissionsvorsitzende/n weitere Unterlagen zur Verfügung, übermittelt der/die Kommissionsvorsitzende diese Unterlagen an alle Fachmitglieder.
- (5) Die Fachmitglieder geben ihre Stellungnahmen in Schrift- oder Textform gegenüber dem Kommissionsvorsitzenden ab oder teilen mit, dass sie nach Absatz 3 von einer Beurteilung absehen. Die Abgabe der Stellungnahmen soll zeitnah erfolgen.

§ 7 Vorbereitung der Entscheidung

- (1) Der/die Kommissionsvorsitzende prüft anhand der eingegangenen Stellungnahmen, ob ein Zweifelsfall im Sinne des § 16 Abs. 5 ContStifG vorliegt. Soweit erforderlich, setzt er sich dazu mit einzelnen oder allen Fachmitgliedern ins Benehmen. Kommt er zum Ergebnis, dass ein Zweifelsfall vorliegt, kann er die gutachtliche Stellungnahme nach § 16 Abs. 5 ContStifG bei einem/r geeigneten Gutachter/in beauftragen.
- (2) Der/die Kommissionsvorsitzende entwirft auf der Grundlage der Stellungnahmen einen mit Gründen versehenen Entscheidungsvorschlag.
- (3) Der/die Kommissionsvorsitzende übermittelt rechtzeitig vor der Sitzung der Kommission den Entscheidungsvorschlag, die eingegangenen Stellungnahmen sowie ein von ihm nach § 16 Abs. 5 ContStifG eingeholtes Gutachten an alle Fachmitglieder der Kommission.

Abschnitt 2 Entscheidungsverfahren

§ 8 Art des Entscheidungsverfahrens, Beauftragung eines Gutachters

- (1) Die Entscheidung der Medizinischen Kommission kann im Präsenzverfahren unter Anwesenheit am Sitzungsort oder im digitalen Verfahren bei gleichzeitiger elektronischer Kommunikation ohne Anwesenheit aller Kommissionsmitglieder am Sitzungsort erfolgen.
- (2) Die Fachmitglieder teilen dem/der Kommissionsvorsitzenden binnen einer Woche nach Zugang des Entscheidungsvorschlags schriftlich oder in Textform mit, ob sie einer Entscheidung im digitalen Verfahren widersprechen. Widerspricht ein Fachmitglied der Entscheidung im digitalen Verfahren, findet die Entscheidung im Präsenzverfahren statt. Im Übrigen steht die Bestimmung des Entscheidungsverfahrens im freien Ermessen des/der Kommissionsvorsitzenden.
- (3) Jedes Fachmitglied teilt dem/der Kommissionsvorsitzenden binnen einer Woche nach Zugang des Entscheidungsvorschlags und der Stellungnahmen schriftlich oder in Textform mit, ob ein Zweifelsfall i.S.d. § 16 Abs. 5 ContStifG vorliegt. Teilt mehr als die Hälfte der Kommissionsmitglieder fristgerecht mit, dass ein Zweifelsfall vorliegt, setzt der/die Kommissionsvorsitzende die Entscheidung über den Antrag aus und beauftragt die Einholung einer gutachterlichen Stellungnahme nach § 7 Abs. 1. Teilt weniger als die Hälfte der Fachmitglieder mit, dass ein Zweifelsfall vorliegt, entscheidet der Vorsitzende nach seinem Ermessen über Aussetzung des Verfahrens und die Einholung einer gutachterlichen Stellungnahme nach § 7 Abs. 1.

§ 9 Entscheidung

- (1) Der/die Kommissionsvorsitzende lädt die Fachmitglieder schriftlich oder in Textform mit einer angemessenen Frist zu einer Sitzung im Präsenzverfahren bzw. im digitalen Verfahren.
- (2) Die Medizinische Kommission berät unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Fachmitglieder, des Entscheidungsvorschlags und eines nach § 16 Abs. 5 ContStifG eingeholten Gutachtens. Sie stimmt darüber ab, ob ein Schadensfall nach dem Abschnitt 2 des ContStifG vorliegt und bewertet den Schaden nach Maßgabe der Richtlinien.
- (3) Der/die Kommissionsvorsitzende leitet die Beratung und sammelt die Stimmen. Er/Sie kann nach seinem/ihren Ermessen die Abstimmung über eine Entscheidung vertagen. Die Abstimmung über eine Entscheidung ist zu vertagen, wenn

auf Antrag eines Kommissionsmitglieds die Mehrheit der an der Sitzung teilnehmenden Kommissionsmitglieder für eine Vertagung stimmt.

- (4) Verlangt im Laufe der Beratung mehr als die Hälfte der Kommissionsmitglieder die Einholung einer gutachterlichen Stellungnahme nach § 16 Abs. 5 ContStifG, setzt der/die Kommissionsvorsitzende die Entscheidung über den Antrag aus und beauftragt die Einholung einer gutachterlichen Stellungnahme nach § 7 Abs. 1. Verlangt weniger als die Hälfte der Fachmitglieder die Einholung einer gutachterlichen Stellungnahme nach § 16 Abs. 5 ContStifG, entscheidet der Vorsitzende nach seinem Ermessen über Aussetzung des Verfahrens und die Einholung einer gutachterlichen Stellungnahme nach § 7 Abs. 1.
- (5) Die Fachmitglieder stimmen nach dem Lebensalter ab. Das jüngste Fachmitglied stimmt vor dem älteren Fachmitglied. Der/die Kommissionsvorsitzende stimmt zuletzt ab.
- (6) Der/die Kommissionsvorsitzende protokolliert die Abstimmung und ihr Ergebnis sowie die wesentlichen Gründe für die Entscheidung.
- (7) Der/die Kommissionsvorsitzende übermittelt dem Stiftungsvorstand die Entscheidung einschließlich ihrer Begründung, das Protokoll über die Abstimmung sowie eine Ausfertigung des Verwaltungsvorgangs des Kommissionsverfahrens.

§ 10 Entscheidungsfähigkeit

- (1) Die Medizinische Kommission ist im ersten Durchgang entscheidungsfähig, wenn der/die Kommissionsvorsitzende die Kommissionsmitglieder schriftlich oder in Textform mit einer angemessenen Frist geladen hat und alle Kommissionsmitglieder an der Sitzung teilnehmen.
- (2) War die Kommission im ersten Durchgang nicht entscheidungsfähig, lädt der/die Kommissionsvorsitzende die Kommission erneut mit einer angemessenen Frist zur Abstimmung im Präsenzverfahren bzw. im digitalen Verfahren. In diesem Falle ist die Kommission entscheidungsfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und wenn der/die Kommissionsvorsitzende darauf in der Ladung hingewiesen hat.

§ 11 Quorum

Entscheidungen der Medizinischen Kommission werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Kommissionsvorsitzenden.

Teil IV Widerspruchsverfahren

§ 12 Widerspruch

- (1) Erkennt die Kommission einen Schaden ganz oder teilweise nicht an und legt ein/e Antragsteller/in deswegen oder wegen der Feststellung der Schwere der Fehlbildung Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt der Stiftung ein, übermittelt der Stiftungsvorstand den Widerspruch dem/der Kommissionsvorsitzende n der im Widerspruchsverfahren zuständigen Kommission.
- (2) Für das Widerspruchsverfahren gelten die § 5 bis 11 entsprechend.

Teil V Gerichtsverfahren

§ 13 Klageverfahren

Der Stiftungsvorstand kann in gerichtlichen Verfahren die beteiligten Medizinischen Kommissionen nach seinem Ermessen um die Abgabe von weiteren Stellungnahmen, um die Erläuterungen ihrer bisherigen Stellungnahmen oder um eine Unterstützung durch Fachmitglieder als Sachbeistände in einer mündlichen Verhandlung bitten. Entsprechende Anfragen kann der Stiftungsvorstand an den/die Kommissionsvorsitzende richten.

Teil VI Kostenregelungen

§ 14 Vergütung

Die Kommissionsmitglieder erhalten für ihren Aufwand eine Vergütung. Das Nähere regelt die Kostenordnung für die Medizinische Kommission.

Anhang

Empfehlungen für den Inhalt der Stellungnahmen

Die Fachmitglieder sollen unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls insbesondere zu folgenden Punkten Stellung nehmen:

- Liegen beim Antragsteller Körperschäden vor, die bereits bei der Geburt vorhanden oder angelegt waren?

Wenn ja:

- Führen diese Körperschäden zu einer Funktionsstörung?
- Liegt ein typisches Schädigungsbild für eine thalidomidbedingte Embryopathie vor?
- Gibt es Nachweise oder Indizien für eine Conterganeinnahme in der Schwangerschaft?
- Steht die Schädigung zeitlich und räumlich in einem Zusammenhang mit dem Vertrieb von Contergan?
- Gibt es besondere Einzelfallumstände für die Einnahme eines thalidomidhaltigen Präparats der Chemie Grünenthal GmbH, auch wenn kein räumlicher oder zeitlicher Zusammenhang zwischen Schwangerschaft und Vertriebszeit bzw. Vertriebsgebiet besteht?
- Welche weiteren Ursachen kommen für eine Fehlbildung in Betracht, die auch durch eine Thalidomideinnahme verursacht worden sein könnte?
- Wenn mehrere Ursachen in Betracht kommen: Lässt sich eine Ursache als die wahrscheinlichste feststellen oder sind alle gleich wahrscheinlich?
- Kann das Gesamtbild der Schädigungen mit der Einnahme thalidomidhaltiger Präparate durch die Mutter während der Schwangerschaft in Verbindung gebracht werden?

Empfehlungen für die Begründung des Entscheidungsvorschlags

Die Begründung des Entscheidungsvorschlags soll die wesentlichen Ergebnisse der Stellungnahmen der Fachmitglieder zusammenfassen. Sie soll Angaben zum Vorliegen bei Geburt vorhandener oder angelegter Körperschäden, zum Sachverhalt einer möglichen Thalidomideinnahme während der Schwangerschaft, dazu, ob einzelne oder alle Körperschäden sowie deren Gesamtbild mit einer Thalidomideinnahme der

Mutter während der Schwangerschaft in Verbindung gebracht werden können und zur Bewertung des Schadens enthalten.

Zweifelsfälle

Ein Zweifelsfall kann insbesondere vorliegen, wenn Sachverhalte betroffen sind, die nicht von den in der Medizinischen Kommission vertretenen Fachrichtungen abgedeckt sind.